

Beschluss

AZ: BSchK/61/2012/B LSchK/S-H/02/2012

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE. Verband Hansestadt Lübeck,

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.Landesverband Schleswig-Holstein

- Beschwerdegegner -

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der Rücknahme des Ursprungsantrags wird die Entscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 15.09.2012 (LSchK/S-H/02-12) aufgehoben und das Verfahren für erledigt erklärt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.11.2012, das von beiden Verfahrensbeteiligten unterschrieben ist, erklärten diese, dass sie sich aufgrund der Hinweise im Beschluss der Bundesschiedskommission vom 01.07.2012 (BSchK/30/2012/B) inzwischen in sämtlichen zwischen ihnen geführten Streitigkeiten (AZ: BSchK/58, 61, 62 und 63/2012) geeinigt hätten. Unter Mitteilung des Einigungstextes erklärten sie in dem Schreiben weiterhin, dass sie die jeweils gestellten Anträge und Rechtsmittel zurücknähmen "unter der Voraussetzung, dass die Bundesschiedskommission die betroffenen Entscheidungen der Landesschiedskommission aufhebt".

Die Bundesschiedskommission wertet dieses Schreiben als wirksame Rücknahme sämtlicher Ursprungsanträge sowie der jeweils eingelegten Rechtsmittel, auch wenn eine Rücknahmeerklärung als verfahrensgestaltender Akt grundsätzlich bedingungsfeindlich ist. Die von den Verfahrensbeteiligten formulierte "Voraussetzung" ihrer Rücknahmeerklärung ist offensichtlich nicht als Bedingung im eigentlichen Sinn gemeint, sondern bringt nur zum Ausdruck, dass durch die Entscheidung der BSchK sichergestellt werden soll, dass die vorausgegangen Beschlüsse der LSchK in den Verfahren LSchK/S-H/01 bis 04/12 keinerlei Wirkung mehr entfalten.

Diesem Anliegen kann durch eine entsprechende Tenorierung Rechnung getragen werden, so dass die BSchK sich nicht gehindert sah, die Verfahren für erledigt zu erklären.

Die Entscheidung erging einstimmig.